

# **SATZUNG**

DER WELFENFESTKOMMISSION WEINGARTEN e.V.

## **§ 1**

### **Zweck des Vereins**

In der Stadt Weingarten findet seit 1774 alljährlich im Sommer das Schüler- und Heimatfest (ab 2011 Welfenfest-Historisches Schüler und Heimatfest) statt, in der Regel am Wochenende 3 Wochen vor Beginn der Schulsommerferien von Freitag bis Dienstag. Durchgeführt und gestaltet wird das Welfenfest von der Welfenfestkommission Weingarten e.V. Hierzu haben sich Bürger und Bürgerinnen aus allen Schichten der Bevölkerung zur freiwilligen Mitarbeit zusammengefunden.

Als Verein verfolgt die Welfenfestkommission ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens und die Förderung des traditionellen Brauchtums. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erhaltung und Durchführung des historischen Welfenfestes, der Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Volksfestbrauchtums, unter anderem mit dem historischen Festzug.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Welfenfestkommission Weingarten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Welfenfestkommission Weingarten e.V.“.

Über eine Namensänderung des Vereins entscheidet ausschließlich die Stadt Weingarten.

Der Verein hat seinen Sitz in Weingarten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3**

#### **Mitwirkung der Stadt Weingarten**

Die Vereinbarung zwischen der Stadt Weingarten und der Welfenfestkommission Weingarten e.V. in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Satzung. Der Verein ist an die inhaltlichen Regelungen dieser Vereinbarung gebunden.

Über die Zulassung der Bewerber für die Standplätze auf dem Festplatz entscheidet die Stadt Weingarten.

### **§ 4**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und gewillt und geeignet ist, ehrenamtlich für das Welfenfest mitzuarbeiten. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Der Erwerb der Mitgliedschaft/Eintritt in den Verein wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung durch den Vorstand wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

### **§ 5**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der

Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt und/oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, z. B. Verweigerung der Mitarbeit, Verstoß gegen die Satzung, wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von Besprechungen und Versammlungen, ehrenrühriges Verhalten in der Öffentlichkeit u. a.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

## **§ 6**

### **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung wird mindestens zweimal jährlich einberufen, eine Mitgliederversammlung findet vor dem Welfenfest statt, eine Mitgliederversammlung findet nach dem Welfenfest statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- die Wahl eines Kassenprüfers,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

- Entlastung des Vorstandes,
- Änderung der Satzung, die jedoch nur mit zusätzlicher Zustimmung der Stadt Weingarten möglich ist,
- den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie deren dingliche Belastung.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, in der Regel vom ersten Vorsitzenden. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, soweit ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen gefasst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich und die Zustimmung der Stadt Weingarten.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Schriftführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 8**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 9**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand
3. dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Geschäftsführender Vorstand ist:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende

3. der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Weingarten
4. der Kassierer
5. der Schriftführer

Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Weingarten ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kraft Amtes ohne dass es insoweit einer Wahl bedarf. Er hat volles Stimmrecht und kann sich in den Sitzungen vertreten lassen.

Der geschäftsführende Vorstand beruft seinerseits in den erweiterten Vorstand:

6. den Festzugsleiter
7. den Plakettenmeister
8. den Hallenwart
9. den Leiter des Festplatzaufbaues

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters.

Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, zu den Arbeitssitzungen auch nicht Vorstandsmitglieder oder andere Personen, deren Beziehung er für erforderlich hält, einzuladen.

Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre, jedoch für den 2. Vorsitzenden und den Kassierer bei der 1. Wahl nach Vereinsgründung lediglich 2 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Weingarten.

## § 10

### Aufgaben **des** Vorstandes im Sinne des § 26 BGB

Dem Vorstand gemäß § 26 BGB obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen des Vorstandes. Er beruft und leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung.

Die Vorstände im Sinne des § 26 BGB sind jeweils einzelvertretungsberechtigt, mit Ausnahme vermögensrechtlicher Angelegenheiten, soweit sie im Einzelfall

den Betrag in Höhe von 3.000,00 € übersteigen. In diesem Fall besteht eine Gesamtvertretung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB.

Die Vorstandssitzungen sollen in der Regel mindestens 3 Tage vorher durch den 1. Vorsitzenden einberufen werden. Aus wichtigem Grund ist die Einberufung auch kurzfristig ohne Einhaltung einer Frist möglich. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder teilnehmen.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand darüber beschließen, dass eine Ersatzperson die Aufgaben dieses vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch wahrnimmt.

Der Vorstand ist berechtigt Ausschüsse zu bilden.

## **§ 11**

### **Kassierer**

Der Kassierer verwaltet die Kasse und leistet im Auftrag des Vorstandes Zahlungen des Vereins. Der Kassierer hat die jährliche Rechnungslegung durchzuführen bis spätestens einen Monat vor der jährlichen Mitgliederversammlung nach dem Welfenfest in dem jeweiligen Geschäftsjahr. Er hat den jährlichen Kassenbericht (Einnahmen- und Ausgabennachweis) der Stadt Weingarten vorzulegen.

Die Kassenprüfung erfolgt durch einen von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Der Kassenprüfer hat die Prüfung der Kasse bis spätestens zu der ersten Mitgliederversammlung im darauffolgenden Geschäftsjahr durchzuführen.

## **§ 12**

### **Schriftführer**

Der Schriftführer übt die komplette Schriftführung aus. Hierbei wird er von der Geschäftsstelle des Vereins, die bei dem Hauptamt der Stadt Weingarten eingerichtet ist, unterstützt.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen unter der Voraussetzung, dass bei der Versammlung zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind und drei Viertel der Anwesenden die Auflösung beschließen und die Stadt Weingarten ihre Zustimmung zu der Auflösung des Vereins erteilt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weingarten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*(Satzung in der Fassung vom Oktober 2010)*